

03.12.12**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Vk - Wizu **Punkt ...** der 904. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2012

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

A.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe 0a - neu - (§ 20 Absatz 1 Nummer 13a - neu - der 2. BImSchV)

In Artikel 1 ist in Nummer 12 dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

'0a) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. entgegen § 12 Absatz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet," '

Begründung:

Der Änderungsverordnung der 2. BImSchV sieht unter Nummer 6 in § 12 Absatz 1 die Ergänzung der Anzeigepflicht vor:

"...; die Anzeigepflicht gilt auch für den Fall einer wesentlichen Änderung der Anlage gemäß Absatz 2."

Die 'wesentliche Änderung' wird in der Änderungsverordnung anschließend konkretisiert (erhebliche negative Auswirkungen und Erhöhung der Nennkapazität um 10 Prozent bzw. 25 Prozent). Durch die neue Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen ist vermehrt von Anzeigen auszugehen.

Aus Sicht des Ländervollzugs fehlt in der Änderungsverordnung die Möglichkeit, Verstöße gegen diese neue Anzeigepflicht mit Bezug auf wesentliche Änderungen, aber auch Verstöße gegen die Anzeigepflicht mit Bezug auf die Inbetriebnahme zu ahnden. Erst durch die Aufnahme der Nummer 13a wird der Anzeigeverpflichtung die erforderliche Bedeutung als Betreiberpflicht beigegeben.

Ferner wird durch das Einfügen der Nummer 13a die angestrebte "Anpassung an die Rechtsförmlichkeit" durch Analogie zur Regelung der Anzeigeverpflichtung der 31. BImSchV geschaffen: Dortiger § 5 Absatz 2 regelt das Anzeigeverfordernis ("... Der Betreiber hat ferner eine wesentliche Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.") und § 12 Absatz 2 Nummer 2 die Ordnungswidrigkeit bei Nichterfüllung ("Ordnungswidrig ... handelt, wer ... 2. entgegen § 5 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet"; jeweils Stand 20.12.2010).

U 2. Zu Artikel 2 (§ 2 Absatz 3 Nummer 01 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist in § 2 Absatz 3 der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

"01. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,"

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung und der Vervollständigung der in Bezug genommenen Anlagen.

U 3. Zu Artikel 2 (§ 2 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b₁ - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist in § 2 Absatz 6 Nummer 2 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

"b₁) natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege, soweit sie auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind,"

Begründung:

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) klargestellt, dass neben land- oder forstwirtschaftlichen Materialien auch Hölzer aus der Landschaftspflege vom Anwendungsausschluss des KrWG erfasst werden können, soweit sie auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind. Da bei der Verbrennung dieser Hölzer keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Abfällen aus der Forstwirtschaft auftreten, sollen diese Materialien vom Begriff "Biobrennstoffe" mit erfasst werden.

Wi 4. Zu Artikel 2 (§ 2 Absatz 6 Nummer 3 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 2 Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort "und" zu streichen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe e ist der Punkt am Ende durch das Wort ", und" zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

"3. brennbare Stoffe pflanzlichen Ursprungs, soweit sie zur Nutzung ihres Energieinhalts verwendet werden und bei ihrer Verbrennung keine anderen oder keine höheren Emissionen als bei der Verbrennung der in Nummer 1.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführten Stoffe auftreten können."

Folgeänderung:

In Artikel 3 ist in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach der Angabe "Nummer 2" die Angabe " und 3" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Regelung sollen auch brennbare Stoffe pflanzlichen Ursprungs vom Begriff Biobrennstoffe erfasst werden, die aus den bereits jetzt vom Begriff Biobrennstoffe erfassten Stoffen und Abfällen in einem Verwertungsverfahren hergestellt werden mit dem Ziel, die Brennstoffeigenschaften dieser Stoffe zu verbessern und Regelbrennstoffe zu ersetzen. Diese sogenannten Biokohlen, die durch Aufbereitung von Stoffen aus pflanzlichem Material hergestellt werden, sind auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung und ihres Emissionspotenzials bei der Verbrennung mit Regelbrennstoffen nach Nummer 1.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV vergleichbar. Diese Stoffe können allerdings nur dann unter den Begriff Biobrennstoffe subsumiert werden, wenn in Anwendung der Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG das Ende der Abfalleigenschaft festgestellt wurde.

Durch den Ersatz von fossilen Brennstoffen können diese Biobrennstoffe einen wichtigen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien leisten.

U 5. Zu Artikel 2 (§ 3 Absatz 3 Satz 2 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist dem § 3 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Grenzwerte dieser Verordnung sind bei diesen Anlagen nicht anzuwenden."

Begründung:

Durch die Industrieemissionsrichtlinie ist die "Aggregationsregel" in § 3 neu aufgenommen worden. Mehrere Anlagen, die ihre Abgase gemeinsam ableiten, sind als eine Anlage zu betrachten. Wie aus der Begründung zum Geltungsbereich (§ 1) und der Aggregationsregel zu entnehmen ist, gelten entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie für einzelne Anlagen mit einer geringeren Feuerungswärmeleistung als 15 MW nicht die Grenzwerte der 13. BImSchV. Bei der Aggregationsregel wurde zwar die Begründung zum Verordnungstext entsprechend angepasst, es fehlt allerdings noch die Klarstellung im Verordnungstext.

Wi 6. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 2 Satz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 8 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 sind in § 29 Absatz 1 Nummer 3 die Wörter "§ 8 Absatz 2 Satz 2," zu streichen.

Begründung:

Eine mögliche Ausdehnung von Grenzwerten auf einen Lastbereich unter 70 Prozent ist weder in der IED noch im BVT-Merkblatt vorgesehen. Diese Verschärfung wird abgelehnt.

Mit § 8 Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde für Gasturbinenanlagen für den Betrieb bei Lasten bis 70 Prozent den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen für die Schadstoffe NO_x und CO festlegen soll. Hier besteht die Gefahr, dass die vor Ort zuständige Behörde zu Festlegungen verpflichtet wird, die den zukünftigen, auf Grund der volatilen Einspeisung von erneuerbaren Energien gesteigerten Anforderungen an diese Anlagen hinsichtlich flexiblerer Fahrweisen mit hohen Lastgradienten entgegenstehen. Aus diesem Grund sollte Satz 2 entfallen.

Darüber hinaus ist jeder Betreiber bestrebt, die Gasturbine mit möglichst hoher Last zu fahren, da hier der Wirkungsgrad optimal wird und somit spezifische Kosten für Brennstoff und Emissionsrechte minimal werden.

Wi 7. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 11 der 13. BImSchV)*

In Artikel 2 ist § 8 Absatz 11 wie folgt zu fassen:

"(11) Bei Gasturbinen, die jeweils bis zu 300 Stunden im Jahr im Notbetrieb, einschließlich Spitzenlastbetrieb, betrieben werden, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden."

* Sachzusammenhang mit Ziffer 9

Begründung:

In der Ausnahmeregelung sollte für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug klargestellt werden, dass der in der IED nicht definierte Begriff des Notbetriebs auch einen insbesondere aus Gründen der Netzstabilität erforderlichen Spitzenlastbetrieb umfasst. Insofern sollte die Ausnahme entsprechend § 6 Absatz 10 der geltenden 13. BImSchV auch für den Spitzenlastbetrieb gelten.

Die Ausnahme trägt dazu bei, Kapazitäten zu erhalten, die als Backup für fluktuierende Einspeisung aus Erneuerbaren Energien - zukünftig immer dringender - benötigt werden. Insbesondere bei unvorhergesehenen Spitzenlastzuständen und entsprechend starken Leistungsschwankungen im Versorgungsnetz ist es erforderlich, dass auf schnell verfügbare Gasturbinenkraftwerke zurückgegriffen werden kann, um die Erzeugereinspeisung entsprechend auszugleichen und das Netz stabil zu halten. Insofern muss auch zukünftig gewährleistet werden, dass genügend Gasturbinenkraftwerkskapazitäten für solche Notfälle zur Verfügung stehen. Ein Entfall der bisherigen Ausnahme für Spitzenlastanlagen mit einer Betriebszeit bis zu 300 h/Jahr würde zu erheblichen Problemen bei den an der Wirtschaftlichkeitsgrenze betriebenen Anlagen führen, da sie aktuell durch die vermehrte Solarstrom-Einspeisung an Nutzungsstunden verlieren, für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität aber unabdingbar sind.

U 8. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 13 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 8 Absatz 13 die Wörter "in entsprechender Anwendung des in § 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahrens" zu streichen.

Begründung:

In der Regel haben bei Gasturbinen mit Zusatzfeuerung die Abgase nach Ausgang Gasturbine nur noch einen Sauerstoffgehalt von ca. 15 Prozent anstelle von 21 Prozent. Um eine Gleichbehandlung dieser Anlagen im Vergleich zu Anlagen, die eine Gasturbine mit separater Frischluft-Feuerung haben, zu realisieren, wurden in der Vergangenheit je nach Konfiguration variable Ansätze gewählt (z. B. die TÜV-Formel). Die konsequente Auslegung der Formulierung in der Verordnung bedeutet, dass die variablen Ansätze nicht mehr angewandt werden können. Durch den Querverweis auf § 10 Absatz 2 der Verordnung entfielen dann die Möglichkeit, den geringeren Sauerstoffgehalt im Abgas in der Praxis durch eine Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen.

Wi 9. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 14 - neu - der 13. BImSchV)*

In Artikel 2 ist dem § 8 folgender Absatz 14 anzufügen:

"(14) Bei Gasturbinen, die zur Überbrückung von technisch bedingten Unterbrechungen der Gasversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr mit leichtem Heizöl betrieben werden, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden."

Begründung:

Notwendige Regelung zum Betrieb von Gasturbinen bei Unterbrechung der Gasversorgung.

Wi 10. Zu Artikel 2 (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Kohlenmonoxid 270 mg/m³;"

Begründung:

Der Grenzwert für Kohlenmonoxid sollte von 250 mg/m³ auf 270 mg/m³ geändert werden.

Die Umrechnung des IED-CO-Grenzwertes mit dort 15 Prozent Sauerstoff als Bezug in den hier gemäß § 2 Nummer 5 bestimmten Sauerstoffbezugswert von 5 Prozent führt nicht zu dem hier angegebenen Wert von 250 mg/m³, sondern zu einer Zahl von 266,67 mg/m³. Da schon die IED-Grenzwerte als äußerst ambitioniert anzusehen sind, ist eine weitere Verschärfung abzulehnen.

Wi 11. Zu Artikel 2 (§ 9 Absatz 3 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 9 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bei Gasmotoranlagen, die jeweils bis zu 300 Stunden im Jahr im Notbetrieb, einschließlich Spitzenlastbetrieb, betrieben werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden."

* Sachzusammenhang mit Ziffer 7

Begründung:

In der Ausnahmeregelung sollte für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug klargestellt werden, dass der in der IED nicht definierte Begriff des Notbetriebs auch einen insbesondere aus Gründen der Netzstabilität erforderlichen Spitzenlastbetrieb umfasst. Insofern sollte die Ausnahme entsprechend § 6 Absatz 10 der geltenden 13. BImSchV auch für den Spitzenlastbetrieb gelten.

Die Ausnahme trägt dazu bei, Kapazitäten zu erhalten, die als Backup für fluktuierende Einspeisung aus Erneuerbaren Energien - zukünftig immer dringender - benötigt werden. Insbesondere bei unvorhergesehenen Spitzenlastzuständen und entsprechend starken Leistungsschwankungen im Versorgungsnetz ist es erforderlich, dass auf schnell verfügbare Gasturbinenkraftwerke zurückgegriffen werden kann, um die Erzeugereinspeisung entsprechend auszugleichen und das Netz stabil zu halten. Insofern muss auch zukünftig gewährleistet werden, dass genügend Gasturbinenkraftwerkskapazitäten für solche Notfälle zur Verfügung stehen. Ein Entfall der bisherigen Ausnahme für Spitzenlastanlagen mit einer Betriebszeit bis zu 300 h/Jahr würde zu erheblichen Problemen bei den an der Wirtschaftlichkeitsgrenze betriebenen Anlagen führen, da sie aktuell durch die vermehrte Solarstrom-Einspeisung an Nutzungsstunden verlieren, für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität aber unabdingbar sind.

Wi 12. Zu Artikel 2 (§ 11 Absatz 1 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 11 Absatz 1 nach dem Wort "Großfeuerungsanlagen" die Wörter ", ausgenommen bestehende Anlagen," einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 ist in § 30 Absatz 1 Nummer 2 die Angabe "1 und" zu streichen.

Begründung:

Der Jahresmittelwert von Gesamtstaub in § 11 Absatz 1 sollte für bestehende Anlagen nicht eingeführt werden.

Nach der jetzigen Verordnung würde ab 2019 auf Grund der Übergangsregelung in § 30 Absatz 1 Nummer 2 auch für Bestands- und Altanlagen nach § 11 Absatz 1 ein Staub-Jahresmittelgrenzwert von 10 mg/Nm³ gelten. Diese Regelung aber würde gerade in der Zeit, in der die letzten Kernkraftwerke vom Netz gehen, dazu führen, dass gleichzeitig weitere fossil befeuerte Bestandsanlagen aus dem Markt genommen werden müssten. Eine Ertüchtigung oder Neuerrichtung der Elektrofilter an diesen

Bestandsanlagen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Entsprechend § 11 Absatz 3 sollte der Einschub "ausgenommen bestehende Anlagen" aufgenommen werden. Durch den Jahresmittelwert wird dem Betreiber zwar eine Flexibilität im täglichen Betrieb ermöglicht, auf das gesamte Jahr gesehen bedeutet der Wert aber eine Verschärfung. Als Folgeänderung sollte in § 30 Absatz 1 Nummer 2 dementsprechend die Angabe "1 und" gestrichen werden.

Wi 13. Zu Artikel 2 (§ 11 Absatz 2 der 13. BImSchV)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 18

In Artikel 2 ist § 11 Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) § 11 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

bb) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5 und dabei jeweils die Wörter "Absätze 2 bis 4" durch die Wörter "Absätze 2 und 3" ersetzt.

cc) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und dabei die Angabe "Absatzes 4" durch die Angabe "Absatzes 3" ersetzt.

dd) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und dabei die Wörter "Absatz 5 oder 6" durch die Wörter "Absatz 4 oder 5" ersetzt.

b) § 29 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter "entgegen § 11 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 Satz 1" durch die Wörter "entgegen § 11 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1" zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 sind die Wörter "§ 11 Absatz 8" durch die Wörter "§ 11 Absatz 7" zu ersetzen.

c) § 30 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Für bestehende Anlagen gelten die Anforderungen dieser Verordnung (, ausgenommen § 11 Absatz 1,)* ab dem 1. Januar 2016."

Begründung:

Die IED enthält keine Vorgaben für einen Quecksilber-Jahresmittelwert.

Insbesondere bei den kleineren Anlagen ist der vorgesehene Quecksilber-Jahresmittelwert schwer einzuhalten, da diese Anlagen vielfach bei verschiedenen Leistungsstufen betrieben werden, die zu Schwankungen der Abgaskonzentration führen. Im Resultat bedeutet dies, dass Anlagen trotz geringerer emittierter Quecksilber-Fracht eher den vorgesehenen Jahresmittelwert überschreiten.

Eine Festlegung für einen Quecksilber-Jahresmittelwert entspricht keiner 1:1-Umsetzung.

U 14. Zu Artikel 2 (§ 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 11 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist zu streichen.

b) In Satz 2 sind die Wörter "nach Satz 1" durch die Wörter "von 50 mg/m³" zu ersetzen.

Begründung:

In § 8 der Verordnung ist für Gasturbinen ein NO_x-Tagesmittelwert von 50 mg/m³ festgelegt. Die Nennung eines gleichlautenden Jahresmittelwertes macht keinen Sinn.

* Der Klammerzusatz entfällt bei Annahme mit Ziffer 12.

Wi 15. Zu Artikel 2 (§ 11 Absatz 5 und 6 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 11 Absatz 5 und 6* jeweils die Wörter "bis zu 300 Stunden" durch die Wörter "weniger als 500 Betriebsstunden" zu ersetzen.

Begründung:

Die Industrieemissionsrichtlinie legt für den Notbetrieb von Gasturbinen und Gasmotoren, die weniger als 500 Stunden jährlich in Betrieb sind, für NO_x und CO keine Emissionsgrenzwerte fest. In Folge ist für diese Betriebsweise kein Emissionsgrenzwert im Jahresmittel einzuhalten. Das Gleiche sollte für Gasturbinenanlagen zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit einer jährlichen Betriebszeit von weniger als 500 Stunden gelten. Um eine 1:1-Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht zu erreichen, ist hier eine entsprechende Anpassung erforderlich.

U
Wi 16. Zu Artikel 2 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 - neu -, 3 - neu -, 4 - neu -, § 29 Absatz 1 Nummer 2 der 13. BImSchV)**

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 20 Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise von Nass-Abgasentschwefelungsanlagen infolge des Sättigungszustandes des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten Wertes zulassen. In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Kalibrierung aufzubewahren."

* Bei Annahme mit Ziffer 13: "Absatz 4 und 5"

** Sachzusammenhang mit Ziffer 35

- [nur Wi] (b) In § 29 Absatz 1 Nummer 2 sind nach den Wörtern "§ 9 Absatz 4," die Wörter "§ 20 Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4," einzufügen.]

Begründung:

Bei Kraftwerken mit einer Nass-Abgasentschwefelungsanlage ergibt sich bauart- und betriebsbedingt infolge des Sättigungszustands des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt. Da die Messung nur zur Bestätigung verfahrenstechnisch bekannter Größen führen würde, kann auf sie verzichtet werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die bestehende, in der Praxis bewährte Regelung in § 15 Absatz 2 der noch geltenden 13. BImSchV wieder hergestellt.

- Wi 17. Zu Artikel 2 (§ 20 Absatz 7 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist dem § 20 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die zuständige Behörde kann bei Feuerungsanlagen, Gasturbinen und Gasmotoren mit einer Lebensdauer von weniger als 10 000 Betriebsstunden beschließen, von den kontinuierlichen Messungen gemäß Absatz 1 abzusehen."

Begründung:

§ 20 sollte um einen neuen Absatz ergänzt werden, in den die Ausnahmeregelung des Anhangs V Teil 3 Nummer 2a der IED aufgenommen wird. Die IED-Regelung bestimmt, dass Feuerungsanlagen (Gasturbinen, -motoren, -kessel) von der kontinuierlichen Messung ausgenommen werden, wenn ihre Lebensdauer unter 10 000 Betriebsstunden liegt.

- U 18. Zu Artikel 2 (§ 21 Absatz 5 Satz 1 der 13. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 13

In Artikel 2 sind in § 21 Absatz 5 Satz 1 vor dem Punkt am Satzende die Wörter "und sich aus den Einzelmessungen ergibt, dass der Jahresmittelwert nach § 11 Absatz 2 sicher eingehalten wird" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, da auch der Jahresmittelwert für Quecksilber von 0,01 mg/m³ nach § 11 Absatz 2 eingehalten werden muss.

U 19. Zu Artikel 2 (§ 22 Absatz 1 Satz 1 der 13. BImSchV)*

In Artikel 2 sind in § 22 Absatz 1 Satz 1 die Wörter ", nach Abzug der in Anlage 3 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle," zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die in Anlage 3 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle legen lediglich Anforderungen an die Güte der Messeinrichtung fest. Bei der Bildung der Halbstundenmittelwerte müssen dagegen die bei der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheiten berücksichtigt werden.

Hauptempfehlung zu Ziffer 21 (nur U)

U 20. Zu Artikel 2 (§ 22 Absatz 1 Satz 3, Satz 4 - neu -,
Wi Absatz 2 der 13. BImSchV)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 21

In Artikel 2 ist § 22 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 sind die Wörter "einschließlich der An- und Abfahrvorgänge" zu streichen.

bb) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind durch die zuständige Behörde Sonderregelungen zu treffen."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 37

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist bei Anlage 3 im Klammerzusatz die Angabe "§ 22 Absatz 4" durch die Angabe "§ 22 Absatz 3" zu ersetzen.
- b) In § 20 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "§ 22 Absatz 3 Satz 3" durch die Wörter "§ 22 Absatz 2 Satz 3" zu ersetzen.
- c) In § 22 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 zu den Absätzen 2 bis 4.
- d) § 29 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 3 sind die Wörter "§ 22 Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter "§ 22 Absatz 1 Satz 6" zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 18 sind die Wörter "§ 22 Absatz 3 Satz 2" durch die Wörter "§ 22 Absatz 2 Satz 2" zu ersetzen.
- e) In Anlage 3 ist in der Überschrift im Klammerzusatz die Angabe "§ 22 Absatz 4" durch die Angabe "§ 22 Absatz 3" zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Fahrweise von Anlagen während des An- und Abfahrens wird durch die Anlagenhersteller vorgegeben und berücksichtigt insbesondere auch sicherheitstechnische Gesichtspunkte. Der Anlagenbetreiber ist an diese individuell auf seine Anlagenkonfiguration abgestimmten Vorgaben gebunden. Dabei sind kurzzeitige Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten nicht zu vermeiden. Die dabei gemessenen Werte werden bislang gemäß der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen in einer Sonderklasse abgelegt, solange ein von der zuständigen Behörde festgelegter Betriebszustand nicht erreicht ist. Bei Einbeziehung der beim An- und Abfahren gemessenen Werte würde sich ein systematischer Fehler bei der Bildung der Tagesmittelwerte ergeben, da ihnen die gleiche Wertigkeit zukommen würde wie den bei Volllast ermittelten Halbstundenmittelwerten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Nach Anhang V Teil 4 Nummer 1 der IED bleiben bei der Beurteilung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten die während der An- und Abfahrzeiten gemessenen Werte unberücksichtigt. Die bisherige Regelung in § 16 Absatz 1 der 13. BImSchV widerspricht dieser Vorgabe nicht, hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden.

Eine Begrenzung der An- und Abfahrvorgänge durch zeitliche Vorgabe in Betriebsstunden ist nicht sachgerecht. Sie ist auch aus Umweltgesichtspunkten nicht erforderlich, da die Emissionsmassenströme im Anfahrbetrieb wesentlich geringer sind als im Vollastbetrieb.

Zu Buchstabe b:

Durch die Aufnahme der Regelung für An- und Abfahrprozesse in Absatz 1 wird Absatz 2 entbehrlich.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 20

U 21. Zu Artikel 2 (§ 22 Absatz 1 Satz 4 - neu - der 13. BImSchV)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 20

In Artikel 2 ist in § 22 Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Hierbei sind Werte nach Absatz 2 Satz 1 nicht zu berücksichtigen; für Emissionswerte beim An- und Abfahren zwischen Tages- und Halbstundengrenzwert, ausgedrückt als Halbstundenmittelwert, sind Sonderregelungen zu treffen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Verordnungsbegründung ist mit § 22 keine Neuregelung, sondern die Übernahme der geltenden Regelungen der bisherigen §§ 16 und 19a in neuer Struktur beabsichtigt. Dies trifft hinsichtlich der Ergänzung des Satzes 3 (alt: § 16 Absatz 1 Satz 2) um die Worte "einschließlich der An- und Abfahrvorgänge" nicht zu. Diese Ergänzung dient auch nicht der Umsetzung der IED. Nach Artikel 3 Nummer 27 zählen zu den Betriebsstunden nicht die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens; nach Anhang V Teil 4 der EU-Richtlinie 2010/75/EU bleiben bei der Berechnung der Emissionswerte die während der An- und Abfahrzeiten gemessenen Werte unberücksichtigt.

§ 16 Absatz 1 Satz 3 der bisher geltenden 13. BImSchV bildete die Basis für die bundeseinheitliche Praxis bei der Bewertung der An- und Abfahrvorgänge. Diese sieht bei der Überwachung von Emissionen bei Überschreitung der Konzentrationen eine Berücksichtigung bei An- und Abfahrbetrieb in Sonderklassen vor (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005-AZ.: IG I 2- 45053/5 und RdSchr. des BMU v. 04.08.2010-AZ.: IG I 2- 51134/0). Soll eine vergleichbare Regelung erhalten und keine Verschärfung der Auswertepaxis vorgenommen werden, ist Satz 4 (neu) in § 22 Absatz 1 erforderlich.

U 22. Zu Artikel 2 (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 23 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Anlage 1 Buchstabe a bis c mit Ausnahme von Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde und höchstens zwei Stunden,"

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Anlage 1 Buchstabe d sowie Benzo(a)pyren mindestens sechs Stunden und höchstens acht Stunden."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Harmonisierung des Wortlauts zu den Emissionsbegrenzungen in der 13. BImSchV und der Klarstellung zu den zulässigen Probenahmezeiten, die wiederum als Basis zur Beschreibung der Messverfahren in den entsprechenden technischen Normen dienen. Der mögliche Mittelungszeitraum ist zur Erleichterung des Vollzuges damit klar nach oben begrenzt.

U 23. Zu Artikel 2 (§ 23 Absatz 4 Satz 2 der 13. BImSchV)*

In Artikel 2 ist in § 23 Absatz 4 Satz 2 die Angabe "Anlage 1" durch die Wörter "Anlage 1 Buchstabe d oder Anlage 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; die in Artikel 2 § 23 Absatz 4 Satz 2 genannte Nachweisgrenze ist die Nachweisgrenze von Dioxinen und Furanen.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 40

U 24. Zu Artikel 2 (§ 24 Absatz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 24 Absatz 2 die Wörter "Mittelwert nach den §§ 4 bis 10" durch die Wörter "Emissionsgrenzwert nach den §§ 4 bis 10 oder Anlage 1" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Werte in den §§ 4 bis 10 sind Emissionsgrenzwerte, zusätzlich sind die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 zu berücksichtigen.

U 25. Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BImSchV)*

In Artikel 2 ist in § 25 Absatz 1 Nummer 3 nach dem Wort "letzten" das Wort "wesentlichen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Zur Datumsangabe kann nur die letzte wesentliche Änderung gemeint sein, die dann laut folgendem Halbsatz auch zu benennen ist.

U 26. Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 Nummer 4 der 13. BImSchV)**

In Artikel 2 sind in § 25 Absatz 1 Nummer 4 nach dem Wort "Schwefeloxiden" die Wörter ", angegeben als Schwefeldioxid," und nach dem Wort "Stickstoffoxiden" die Wörter ", angegeben als Stickstoffdioxid," einzufügen.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 41

** Sachzusammenhang mit Ziffer 42

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Angabe des eindeutigen Bezugs der Emissionswerte dient der Vergleichbarkeit.

U 27. Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 Nummer 7 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist in § 25 Absatz 1 Nummer 7 die Angabe "Absatz 3" jeweils durch die Angabe "Absatz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Ausnahmen auf Grund bestimmter Schwefelgehalte sind in Absatz 4 des § 4 aufgeführt.

U 28. Zu Artikel 2 und 3 (Anlage 2 der 13. und 17. BImSchV)

In Artikel 2 und 3 ist jeweils Anlage 2 wie folgt zu fassen:

"Anlage 2
(zu Anlage 1 Buchstabe d)
Äquivalenzfaktoren

Für den nach Anlage 1 zu bildenden Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine, Furane und dl-PCB mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren:

Stoff	Äquivalenzfaktor
Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)	WHO-TEF 2005
2,3,7,8 - Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	1
1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01

Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,0003
-------------------------------	--------

Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)**WHO-TEF 2005**

2,3,7,8	- Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8	- Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,3
1,2,3,7,8	- Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,03
1,2,3,4,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8	- Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9	- Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)		0,0003

Polychlorierte Biphenyle**WHO-TEF 2005****Non ortho PCB**

PCB 77	0,0001
PCB 81	0,0003
PCB 126	0,1
PCB 169	0,03

Mono ortho PCB

PCB 105	0,00003
PCB 114	0,00003
PCB 118	0,00003
PCB 123	0,00003
PCB 156	0,00003
PCB 157	0,00003
PCB 167	0,00003
PCB 189	0,00003

"

...

Begründung:

Die Implementierung der dl-PCB in die 13. BImSchV und die 17. BImSchV ist die folgerichtige Konsequenz aus der Erkenntnis, dass die dl-PCB zu einem gemeinsamen Toxizitätsäquivalent aus PCDD/PCDF und PCB beitragen und damit das Toxizitätspotenzial in der Emission erhöhen. Nur die PCDD/PCDF-Emissionen werden mit den internationalen Toxizitätsäquivalenten berechnet, während Immissionen (Luftkonzentration, Deposition) und Wirkungen auf Boden, Gewässer, Nahrungs- und Futtermittel nach den WHO-Toxizitätsäquivalenzmodell unter Einbeziehung der dl-PCB berechnet werden. Damit entziehen sich die I-TE- Gehalte der Emission einem direkten Vergleich mit den Immissionen bzw. den Gewässer-, Boden, Nahrungsmittel- und Futtermittelgehalten. Von daher ist die Einbeziehung der dl-PCB in die Toxizitätsbetrachtung der Emissionen folgerichtig. Dies beinhaltet, dass in der 13. BImSchV und in der 17. BImSchV auch die WHO₂₀₀₅- Toxizitätsäquivalente zugrunde gelegt werden müssen. Hinsichtlich der Probenahme und Analyse von PCB (dl-PCB und Marker PCB) in Abgasen ist in der Normreihe DIN EN 1948 im Teil 4 ein validiertes Verfahren beschrieben. Die Probenahme der PCDD/F und der dl-PCB erfolgt in einer Probe, so dass von Seiten der Probenahme ein Mehraufwand lediglich bei der Bestimmung der Blindwerte zu erwarten ist.

U
Wi29. Zu Artikel 3 (§ 2 Absatz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist § 2 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

'(1) "Abfall" im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe oder Gegenstände, die gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung Abfälle sind.'

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist zur 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (IED) und zur sachlich korrekten Definition erforderlich.

Die Verordnung verweist in der Definition des Begriffs "Abfall" auf die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Eine inhaltliche Begründung hierfür wird nicht angegeben und ist auch nicht ersichtlich.

Die AVV befasst sich mit Stoffen, deren grundsätzliche Eigenschaft als "Abfall" bereits feststeht. Die Abfälle werden durch die Zuordnung zu einer Abfallart und einem Abfallschlüssel genauer bezeichnet. Die AVV enthält keine Regelungen über die grundlegende Feststellung, ob ein Stoff oder Gegenstand "Abfall" ist. Hierfür sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere § 3 Absatz 1 bis 4 und §§ 4 und 5, maßgeblich.

Dementsprechend wird auch in Artikel 2 Nummer 37 der IED der Begriff "Abfall" unter Bezug auf die Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) definiert. Diese sachgerechte Regelung ist sinngemäß in das deutsche Recht zu übernehmen, um Unklarheiten und Missverständnisse im Vollzug zu vermeiden.

Wi 30. Zu Artikel 3 (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Gesamtstaub 10 mg/m³,"

Folgeänderung:

In Artikel 3 ist § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die nationale Umsetzung der IED für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen stellt in vorliegender Form der 17. BImSchV keine 1:1-Umsetzung dar, sondern enthält Verschärfungen auch in Bezug zur bisherigen deutschen Rechtslage, obwohl dies in Anhang VI Teil 3 der IED nicht gefordert wird. Im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte bei der Umsetzung eine 1:1-Umsetzung erfolgen.

Wi 31. Zu Artikel 3 (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f wie folgt zu fassen:

"f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid, 200 mg/m³,"

Folgeänderungen:

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) § 8 Absatz 2 Nummer 2 ist zu streichen.*

* Bei Annahme mit Ziffer 30 ist § 8 Absatz 2 zu streichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

b) § 28 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Abweichend von Absatz 1 müssen bestehende Abfallverbrennungsanlagen die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, erst ab dem 1. Januar 2019 erfüllen."

Begründung:

Die nationale Umsetzung der IED für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen stellt in vorliegender Form der 17. BImSchV keine 1:1-Umsetzung dar, sondern enthält Verschärfungen auch in Bezug zur bisherigen deutschen Rechtslage, obwohl dies in Anhang VI Teil 3 der IED nicht gefordert wird. Diese Verschärfung des Emissionsgrenzwertes für NO_x bezogen auf den Tagesmittelwert, die über eine 1:1-Umsetzung der IED hinausgeht, wird daher abgelehnt. In der IED liegt der Emissionsgrenzwert bezogen auf den Tagesmittelwert für NO_x bei 200 mg/m³. Die Verschärfung führt in der Praxis zu zusätzlichen Belastungen der betroffenen Unternehmen und darüber hinaus zu einer weiteren Wettbewerbsbenachteiligung gegenüber europäischen Wettbewerbern, die von einer solchen Verschärfung nicht tangiert sind. Im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte eine 1:1-Umsetzung erfolgen.

U 32. Zu Artikel 3 (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i - neu -,

Nummer 2 Buchstabe i - neu -,

Anlage 3 Nummer 2.1 Buchstabe h - neu -,

Nummer 2.1.4 - neu - 17. BImSchV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) § 8 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 1 ist folgender Buchstabe i anzufügen:

"i) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird

10 mg/m³;"

bb) Der Nummer 2 ist folgender Buchstabe i anzufügen:

- "i) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird 15 mg/m³;"

b) Anlage 3 Nummer 2.1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 nach Buchstabe g ist folgender Buchstabe h einzufügen:

- "h) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird 30 mg/m³"

bb) Folgende Nummer 2.1.4 ist anzufügen:

"2.1.4 Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen für Ammoniak genehmigen, sofern diese Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Abfällen und Stoffen nach § 1 Absatz 1 zusätzliche Emissionen an Ammoniak entstehen. In diesem Fall sind dem Ammoniakgrenzwert die durch Vergleichsmessungen zu ermittelnden rohstoffbedingten Ammoniakemissionen hinzuzurechnen; die aus Abfällen resultierenden Emissionen bleiben dabei unberücksichtigt."

Folgeänderungen:

In Artikel 3 ist § 8 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe h ist das Semikolon am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe h ist das Semikolon am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Im ersten Entwurf der zweiten Verordnung zur Umsetzung der IED waren für Abfallverbrennungsanlagen Ammoniakgrenzwerte vorgesehen, die im aktuellen Entwurf nicht mehr vorgesehen sind. Diese Grenzwerte sind hinsichtlich eines in der Höhe zu begrenzenden Ammoniakschlupfes bei den üblichen SCR- und SNCR-Anlagen, die zur Entstickung verwendet werden, sinnvoll. Bei stark überstöchiometrischer Betriebsweise der Entstickungsanlagen - hoher Einsatz von Ammoniakwasser oder Harnstofflösungen - kann ein erhöhter Ammoniak-schlupf auftreten. Dieser Ammoniakschlupf (=Ammoniakemission) kann so hoch sein, dass er die gewollte Stickoxidminderung zumindest hinsichtlich der Stickstoffemission zunichte macht. Im Abgas eines Zementwerkes mit einer SNCR-Entstickungs-Anlage wurden bereits Ammoniakemissionen von bis zu 180 mg/m³ gemessen.

Wi 33. Zu Artikel 3 (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Gesamtstaub 30 mg/m³,"

Begründung:

Die nationale Umsetzung der IED für Abfallverbrennungs- und Abfallmit-verbrennungsanlagen stellt in vorliegender Form der 17. BImSchV keine 1:1-Umsetzung dar, sondern enthält Verschärfungen auch in Bezug zur bisherigen deutschen Rechtslage.

Der in der IED vorgesehene Halbstundengrenzwert von 30 mg/m³ sollte bei der Umsetzung in deutsches Recht nicht verschärft werden.

Diese Verschärfung des Gesamtstaubwertes von 30 mg/m³ (IED-Vorgabe) auf 20 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) würde zu größeren technischen Schwierigkeiten führen. Der Spielraum der kurzfristigen "Peakbelastung" wird benötigt, um mit der Anlage entsprechend reagieren zu können.

Wi 34. Zu Artikel 3 (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist § 10 Absatz 1 Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 10 Absatz 1 ist die Gliederungsbezeichnung "1." zu streichen und das Komma nach der Angabe "100 mg/m³" durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) In § 28 Absatz 6 sind die Wörter "§ 10 Absatz 1 Nummer 1" durch die Wörter "§ 10 Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die IED enthält keine Vorgaben für einen Quecksilber-Jahresmittelwert. Zudem sind die resultierenden Quecksilberfrachten (Frachten der 17. BImSchV-Anlagen) grundsätzlich gering. Die in Einzelfällen in die Anlagen eingetragenen Quecksilbergehalte verursachen kurzfristige Konzentrationspitzen, die nur unwesentlich zur Fracht beitragen. Die aufwändigen Nachrüstmaßnahmen zur Einhaltung der vorgesehenen Grenzwerte liefern keinen signifikanten Beitrag zur Reduzierung der Gesamtquecksilberemissionen in Deutschland.

Daher sollte der vorgesehene neue Quecksilber-Jahresmittelwert gestrichen werden.

Wi 35. Zu Artikel 3 (§ 16 Absatz 2 Satz 2 - neu -, Satz 3 - neu -, Satz 4 - neu -, § 27 Absatz 1 Nummer 13 der 17. BImSchV)*

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem § 16 Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise von Nass - Abgasentschwefelungsanlagen infolge des Sättigungszustandes des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Abgas an der

* Sachzusammenhang mit Ziffer 16

Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten Wertes zulassen. In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Kalibrierung aufzubewahren."

- b) In § 27 Absatz 1 Nummer 13 sind nach dem Wort "entgegen" die Wörter "§ 16 Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4," einzufügen.

Begründung:

Auch bei Abfallverbrennungsanlagen mit einer Nass-Abgasentschwefelungsanlage ergibt sich bauart- und betriebsbedingt infolge des Sättigungszustands des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt. Da die Messung nur zur Bestätigung verfahrenstechnisch bekannter Größen führen würde, kann auf sie verzichtet werden.

Wi 36. Zu Artikel 3 (§ 16 Absatz 8 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist dem § 16 folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe g oder nach Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden."

Begründung:

Die Ergänzung entspricht dem bisherigen Ausnahmetatbestand in § 11 Absatz 2 Satz 5 der 17. BImSchV. Schon derzeit wird über eine 1:1-Umsetzung der IE-Richtlinie hinausgegangen. Eine weitere Verschärfung ist nicht gerechtfertigt.

U 37. Zu Artikel 3 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 der 17. BImSchV)*

In Artikel 2 sind in § 17 Absatz 1 Satz 1 die Wörter ", nach Abzug der in Anlage 4 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle," zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die in Anlage 4 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle legen lediglich Anforderungen an die Güte der Messeinrichtung fest. Bei der Bildung der Halbstundenmittelwerte müssen dagegen die bei der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheiten berücksichtigt werden.

Wi 38. Zu Artikel 3 (§ 17 Absatz 1 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist in § 17 Absatz 1 Satz 3 das Wort "einschließlich" durch das Wort "ausschließlich" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Auswertung der kontinuierlichen Messungen sollte - entsprechend den derzeit geltenden Regelungen und im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IED- die tägliche Betriebszeit ohne die An- und Abfahrvorgänge betrachtet werden.

U 39. Zu Artikel 3 (§ 18 Absatz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 sind in § 18 Absatz 2 die Wörter "§ 13 Absatz 3 oder 7" durch die Angabe "§ 16 Absatz 6" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur und Konkretisierung des Verweises. Ein Bezug zu den Einzelmessungen ist nur in § 16 Absatz 6 vorhanden.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 19

U 40. Zu Artikel 3 (§ 18 Absatz 5 Satz 2 der 17. BImSchV)*

In Artikel 3 ist in § 18 Absatz 5 Satz 2 die Angabe "Anlage 1" durch die Angabe "Anlage 1 Buchstabe d oder Anlage 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die in Artikel 3 § 18 Absatz 5 Satz 2 genannte Nachweisgrenze ist die Nachweisgrenze von Dioxinen und Furanen.

U 41. Zu Artikel 3 (§ 22 Absatz 1 Nummer 3 der 17. BImSchV)**

In Artikel 3 ist in § 22 Absatz 1 Nummer 3 nach dem Wort "letzten" das Wort "wesentlichen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Zur Datumsangabe kann nur die letzte "wesentliche" Änderung gemeint sein, die dann laut folgendem Halbsatz auch zu benennen ist.

U 42. Zu Artikel 3 (§ 22 Absatz 1 Nummer 4 der 17. BImSchV)***

In Artikel 3 sind in § 22 Absatz 1 Nummer 4 nach dem Wort "Schwefeloxiden" die Wörter ", angegeben als Schwefeldioxid," und nach dem Wort "Stickstoffoxiden" die Wörter ", angegeben als Stickstoffdioxid," einzufügen.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 23

** Sachzusammenhang mit Ziffer 25

*** Sachzusammenhang mit Ziffer 26

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Angabe des eindeutigen Bezugs der Emissionswerte dient der Vergleichbarkeit.

Wi 43. Zu Artikel 3 (Anlage 1 Buchstabe b und c der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist die Anlage 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b sind die Wörter "Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn," zu streichen.
- b) In Buchstabe c ist jeweils das Wort "Benzo(a)pyren," zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 3 ist § 18 Absatz 5 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter "mit Ausnahme von Benzo(a)pyren" zu streichen.
- b) In Nummer 2 sind die Wörter "sowie Benzo(a)pyren" zu streichen.

Begründung:

Die in der Vorlage vorgeschlagene Aufnahme weiterer Metalle wie z. B. Zinn und seine Verbindungen sowie die zusätzliche Aufnahme von Nichtmetallen wie Benzo(a)pyren sollte gestrichen werden, da diese Stoffe in Anhang VI der IED gerade nicht aufgeführt bzw. explizit genannt sind.

U 44. Zu Artikel 3 (Anlage 3 Nummer 2.1.3 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist Anlage 3 Nummer 2.1.3 zu streichen.

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Nummer 2.1.3 - für Anlagen zur Herstellung von Zement - lautet: "Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen für Quecksilber und seine Verbindungen genehmigen, sofern diese Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erfor-

derlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Abfällen und Stoffen nach § 1 Absatz 1 zusätzliche Emissionen an Quecksilber entstehen und ein Tagesmittelwert von bis zu 0,05 mg/m³ nicht überschritten wird. [...]"

Es stehen erprobte Sorptionsmittel wie Aktivkohle und Herdofenkoks zur Quecksilberabscheidung zur Verfügung. Eine Ausnahmemöglichkeit für rohstoffbedingte Emissionen ist daher nicht erforderlich.

Wi 45. Zu Artikel 3 (Anlage 3 Nummer 3.3 Tabelle Zeile "CO" Spalten 4, 5 und 6 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist in Anlage 3 Nummer 3.3 in der Tabelle in der Zeile "CO" in den Spalten 4, 5 und 6 jeweils die Angabe "50" durch die Angabe "80" zu ersetzen.

Begründung:

Die in Anlage 3 Nummer 3.3 vorgesehenen Grenzwerte für CO von jeweils 50 mg/m³ im Tagesmittelwert bei der Verwendung von flüssigen Brennstoffen entsprechen nicht der Industrieemissionsrichtlinie Anhang VI Teil 4 Nummer 2.4. Hier ermächtigt die Industrieemissionsrichtlinie die Behörde, einen entsprechenden Wert festzulegen. Im Bereich ab 50 MW sollen die bisher gültigen Werte der 17. BImSchV von jeweils 80 mg/m³ beibehalten werden.

Wi 46. Zu Artikel 3 (Anlage Nummer 3.5.3 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist in Anlage 3 der Nummer 3.5 folgende Nummer 3.5.3 anzufügen:

"3.5.3 Abweichend von den bestimmten Emissionsgrenzwerten gilt für bestehende Abfallmitverbrennungsanlagen ein Tagesmittelwert für Gesamtstaub von 20 mg/m³."

Begründung:

Bei der Mitverbrennung von Abfällen ist nach Anlage 3.5 für alle Brennstoffe ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ im Tagesmittel festgelegt. Die aus der IED bestehende Anforderung für Neuanlagen wird hier ebenfalls auf Bestandsanlagen angewendet. Dies führt für bestehende

Abfallmitverbrennungsanlagen jedoch zu einem erheblichen Nachrüstungsbedarf und wird daher abgelehnt. Es wird eine 1:1-Umsetzung der IED-Vorgaben für Bestandsanlagen von 20 mg/m³ im Tagesmittel gefordert.

Wi 47. Zu Artikel 3 (Anlage 3 Nummer 3.6 Tabelle Buchstabe a der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist in Anlage 3 Nummer 3.6 in der Tabelle der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Gesamtstaub 30"

Begründung:

Der in Anlage 3 Nummer 3.6 Buchstabe a vorgesehene Grenzwert von 20 mg/m³ für alle Brennstoffe entspricht nicht der Industrieemissionsrichtlinie Anhang VI Teil 4. Dort ist für Abfallmitverbrennungsanlagen kein Halbstundenmittelwert für Gesamtstaub festgelegt. Es sollte der bisherige Wert von 30 mg/m³ aus der derzeit gültigen 17. BImSchV beibehalten werden.

Wi 48. Zu Artikel 3 (Anlage 3 Nummer 3.7 Tabelle Buchstabe b der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist Anlage 3 Nummer 3.7 Tabelle Buchstabe b zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 28 Absatz 7 sind die Wörter "Anlage 3 Nummer 3.7 Buchstabe a" durch die Wörter "Anlage 3 Nummer 3.7" zu ersetzen.
- b) In Anlage 3 Nummer 3.7 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Gliederungsbezeichnung "a)" ist zu streichen.
 - bb) Die Gliederungsbezeichnung "aa)" ist durch die Gliederungsbezeichnung "a)" zu ersetzen.
 - cc) Die Gliederungsbezeichnung "bb)" ist durch die Gliederungsbezeichnung "b)" zu ersetzen.

Begründung:

Der in Anlage 3 Nummer 3.7 Buchstabe b vorgesehene Grenzwert von 0,01 mg/m³ als Jahresmittelwert entspricht nicht der Industrieemissionsrichtlinie Anhang VI Teil 4. Dort ist für Abfallmitverbrennungsanlagen kein Jahresmittelwert für Quecksilber festgelegt. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie ist der Wert zu streichen.

Wi 49. Zu Artikel 3 (Anlage 3 Nummer 4.1 Tabelle Buchstabe a der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist in Anlage 3 Nummer 4.1 in der Tabelle der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Gesamtstaub 20"

Begründung:

Der in Anlage 3 Nummer 4.1 Buchstabe a vorgesehene Grenzwert von 10 mg/m³ als Tagesmittelwert bei sonstigen Anlagen entspricht nicht der Industrieemissionsrichtlinie Anhang VI Teil 4. Dort ist für sonstige Mitverbrennungsanlagen kein Tagesmittelwert für Gesamtstaub festgelegt. Der bisher gültige Wert aus der 17. BImSchV von 20 mg/m³ sollte beibehalten werden.

U 50. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b, c und d (§ 2 Nummer 14 bis 19 der 20. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 1 sind die Buchstaben b, c und d durch folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

'b) Die Nummern 14 bis 19 werden wie folgt gefasst:

"14. Massenstrom der organischen Stoffe:

die während einer Stunde emittierte Masse an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff abzüglich Methan; der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage;

15. nicht genehmigungsbedürftige Anlage:
Anlage, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf;
16. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger:
ein nach § 36 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger;
17. Ottokraftstoffe:
Erdölderivate mit einem Anteil von bis zu 10 Volumenprozent Bioethanol, die der UN-Nummer 1203 der jeweiligen Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlagen A und B zum ADR, in Teil 3 Kapitel 3.2 der RID oder in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlage zum ADN entsprechen und die zur Verwendung als Kraftstoff für Ottomotoren bestimmt sind;
18. Reinigungsgrad:
das Verhältnis der Differenz zwischen der einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführten und in ihrem Abgas emittierten Masse an organischen Stoffen zu der zugeführten Masse an organischen Stoffen, angegeben in Prozent;
19. Rohbenzin:
aus der Raffination von Erdöl oder Erdgas gewonnenes unbehandeltes Erdöldestillat, das der UN-Nummer 1268 in der jeweiligen Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlagen A und B zum ADR, in Teil 3 Kapitel 3.2 der RID oder in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlage zum ADN entspricht;" '

Begründung:

Redaktionelle Klar- und Richtigstellungen, insbesondere zur Nummerierung, zur Wiederaufnahme des versehentlich entfallenen Begriffs "Reinigungsgrad" sowie zur Anpassung der Definition des Massenstroms an die der TA Luft 2002 Nummer 2.5 Buchstabe b.

U 51. Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 10 Satz 4 der 21. BImSchV)

In Artikel 5 Nummer 4 sind in § 10 Satz 4 nach dem Wort "haben" die Wörter "im Fall der Abgabe von Kraftstoffgemischen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Geltungsbereich der 21. BImSchV wurde auf die Abgabe von Kraftstoffgemischen erweitert. Nur im Falle der Abgabe von Kraftstoffgemischen soll die Übergangsregelung in § 10 zum Tragen kommen, da bei der Abgabe von Ottokraftstoff die Anforderungen bereits jetzt von allen Anlagen erfüllt werden müssen.

U 52. Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a - neu - (§ 1 Absatz 1 Satz 3 - neu - der 31. BImSchV)

In Artikel 7 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Vorhandensein gemeinsamer, verbindender Betriebseinrichtungen zwischen den Teilanlagen ist nicht erforderlich."

b) In Absatz 2 ... weiter wie Vorlage ...'

Begründung:

Die Einfügung von Buchstabe a dient zur Klarstellung, dass die in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Teilanlagen einer Tätigkeit, betrieben am gleichen Standort durch den gleichen Betreiber, nicht zwingend durch gemeinsame, verbindende Betriebseinrichtungen verbunden sein müssen, um die Teillösemittelverbräuche für die Ermittlung des Lösemittelverbrauchs dieser Tätigkeit zu addieren. Diese Klarstellung ist erforderlich, um die Richtlinie über Industrieemissionen vollständig umzusetzen, weil diese nicht über eine solche mögliche Einschränkung verfügt.

U 53. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 3 Satz 4 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 3 Absatz 3 Satz 4 das Wort "Hexan" durch das Wort "n-Hexan" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass sich die Regelung nur auf das Isomer n-Hexan, welches TA Luft Nummer 5.2.5 Klasse I zuzuordnen ist, und nicht auf andere Isomere wie z.B. i-Hexan (Isohexan, 2-Methylpentan) erstreckt.

U 54. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 6 Satz 1 der 31. BImSchV), Nummer 12 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb - neu -(Anhang III Nummer 3.1.2 Buchstabe c der 31. BImSchV)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 Buchstabe b ist in § 3 Absatz 6 Satz 1 das Wort "Millibar" durch das Wort "Hektopascal" zu ersetzen.

b) In Nummer 12 Buchstabe f ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) ... wie Vorlage ...

bbb) Im sechsten Spiegelstrich wird das Wort "mbar" durch das Wort "Hektopascal" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung der Druckeinheiten an die international geltenden SI-Einheiten.

U 55. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 6 Satz 2 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 6 Satz 2 nach den Wörtern "Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" die Wörter "zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung für § 3 der 31. BImSchV dient der Klarstellung für den Vollzug, dass bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Anforderungen der Nummer 5.2.6 der TA Luft in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, d.h. nicht nur auf das Umfüllen beschränkt, sondern auch für das Verarbeiten, Fördern oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen.

Nach dem Wortlaut der Verordnung könnten zukünftig Auslegungsfragen auftreten, welche Vorschriften der TA Luft im Einzelnen gemeint sind. Dies kann vermieden werden. An dieser Stelle geht es alleine um die Anforderungen, wie sie in TA Luft Nummer 5.2.6 auf besonders flüchtige oder gefährliche Stoffe eingegrenzt und durch technische Maßnahmen konkretisiert sind.

U 56. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe c - neu - (§ 3 Absatz 7 - neu - der 31. BImSchV)

Dem Artikel 7 Nummer 3 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angewendet. Hieraus können sich über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Anforderungen ergeben." '

Begründung:

Derzeit entsprechen die Emissionswerte in den Absätzen 2 bis 3 zwar dem Stand der Technik nach TA Luft. Die vorgeschlagene Änderung für § 3 der 31. BImSchV dient der rechtlichen Klarstellung, dass für genehmigungsbedürftige Anlagen, die sowohl dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV als auch dem der Industrieemissionrichtlinie unterfallen, gegebenenfalls höhere

Anforderungen zu stellen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bindungswirkung der TA Luft durch das vorgesehene Verfahren aufgehoben wird und dies derartige Stoffe betrifft. Es soll die gleiche Regelung für § 3 wie für § 4 vorgesehen geschaffen werden.

U 57. Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 4 Satz 3 und 4, 5 - neu - der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 4 sind in § 4 die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Dieser Plan muss von realistischen technischen Voraussetzungen ausgehen, insbesondere muss die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen zum jeweiligen Zeitpunkt gewährleistet sein. Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angewendet. Hieraus können sich über die Sätze 1 und 2 hinausgehende Anforderungen ergeben."

Begründung:

Durch die Änderung des bisherigen Satzes 3 geht der Bezug zum Reduzierungsplan des Satzes 4 verloren. Durch Heranziehen des bisherigen Satzes 4 an den Satz 2 wird dieser Bezug wieder hergestellt.

U 58. Zu Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe c (§ 5 Absatz 6 Satz 3, 4, 5 - neu - der 31. BImSchV)

Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Übereinstimmung der Lösemittelbilanzen mit den Anforderungen im Anhang V einmalig zwölf Monate nach der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellt wird. Bei Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 die-

ser Verordnung] in Betrieb genommen wurden, hat er die Übereinstimmung bis zum 31. Dezember 2013 feststellen zu lassen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Anlagen nach Nummer 3.1 [und Nummer 9.1]* des Anhangs I." '

Folgeänderungen:

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 5 ist folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

"(8)Der Betreiber einer Anlage hat über die Ergebnisse der Messungen nach Absatz 4 oder Absatz 5 sowie über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz für die maßgeblichen Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 jeweils unverzüglich einen Bericht zu erstellen oder erstellen zu lassen und den Bericht

1. über die Ergebnisse nach Absatz 4 oder Absatz 5 am Betriebsort fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
2. über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz nach Absatz 6 Satz 1 der zuständigen Behörde nach der Erstellung vorzulegen." '

b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von § 5 Absatz 6 Satz 3 gilt, dass die Richtigkeit der Lösemittelbilanzen

1. bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmalig zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr und
2. bei bestehenden Anlagen erstmalig drei Jahre nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung] und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalen-

* [...] entfällt bei Annahme mit Ziffer 59

derjahr von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen ist." '

c) Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aaa) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

'cc) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 5 Abs. 7 Satz 4" durch die Wörter "§ 5 Absatz 7 Satz 3" ersetzt und die Angabe "Abs. 8 Satz 2" durch die Angabe "Absatz 8" ersetzt.'

bbb) Folgender Doppelbuchstabe dd ist anzufügen:

'dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

"7a. entgegen § 6 Satz 4 nicht sicherstellt, dass die Übereinstimmung einer Lösemittelbilanz mit den Anforderungen im Anhang V nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig festgestellt wird," '

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter "Abs. 6 Satz 1 oder 3" durch die Wörter "Absatz 6 Satz 1, 3, 4 oder Satz 6" ersetzt.

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

"8. entgegen § 5 Absatz 8 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellen lässt," '

Begründung:

Es wird eine Prüfung der Lösemittelbilanz durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einem vereidigten Sachverständigen und eine verpflichtende Vorlage der Lösemittelbilanz bei der zuständigen Behörde eingeführt. Dies ist erforderlich, da die Lösemittelbilanz das zentrale Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Grenzwerte für diffuse Emissionen, für die Gesamtemissionen oder die Zielemissionen ist. Mithilfe der jährlichen Bilanzierung kann der Betreiber feststellen und nachweisen, dass er die Anforderungen einhält und die Anlage rechtskonform betreibt. Die Lö-

semittelbilanz hat insofern die gleiche rechtliche Bedeutung wie die Messung nach § 26 BImSchG und der resultierende Messbericht. So kann z. B. die Einhaltung des Grenzwertes für diffuse Emissionen oder der Reduzierungsplan ausschließlich anhand der Lösemittelbilanz festgestellt werden.

In einem Forschungsvorhaben über die "Sicherung der Berichterstattung für 2008 und 2010 über Menge und Art der VOC-Emissionen aus Anlagen im Geltungsbereich der 31. BImSchV" wurde auf erhebliche Defizite hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erstellung und der Qualität hingewiesen. Der hinreichend sichere Nachweis der Einhaltung der Anforderungen wird in vielen Fällen praktisch nicht erbracht. Hinzu kommt, dass die Verordnung im Gegensatz zum Messbericht nur eine Vorlage bei der Behörde auf Anforderung vorsieht, so dass Versäumnisse bei der Erstellung der Lösemittelbilanz sowie die Einhaltung der Grenzwerte nicht unmittelbar erkannt werden.

Um Rechtssicherheit für die Betreiber und außerdem Gleichbehandlung auch zu anderen Anlagenarten herzustellen, sind die Prüfung der Lösemittelbilanzen und die Feststellung ihrer Richtigkeit erforderlich.

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (1887 Anlagen) ist die Prüfung alle 3 Jahre durchzuführen. Zur Begrenzung des zusätzlichen Aufwandes gilt für nicht genehmigungsbedürftige Anlage (3683 Anlagen) nur eine einmalige Prüfungspflicht.

Kleinanlagen werden von der Pflicht ausgenommen.

U 59. Zu Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe c (§ 5 Absatz 6 Satz 4 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe c sind in § 5 Absatz 6 Satz 4 die Wörter "und Nummer 9.1" zu streichen.

Begründung:

Die Wörter "und Nummer 9.1" am Ende des Absatzes 6 Satz 4 werden gestrichen. Der Änderungsbefehl der Vorlage regelt lediglich die Möglichkeit der Behörde, eine Lösemittelbilanz mit offensichtlich schwerwiegenden Mängeln durch einen Sachverständigen vereinfacht prüfen zu lassen. Die Ausnahme von § 5 Absatz 6 ist für die Tätigkeit/Anlagenart 9.1 nicht begründet:

- Die Anlagen und Tätigkeiten nach Nummer 9.1 (Anlagen zum Beschichten von Holz oder Holzwerkstoff mit einem jährlichen Lösemittelverbrauch von 5 bis 15 Tonnen) sind explizit im Anhang IV zur Anwendung des Reduzierungsplans B Tabelle zu Nummer 2 oder zur Anwendung des Vereinfachten Nachweises - Reduzierungsplan C Nummer 3 - vorgesehen. Die Begründung im Kapitel 8.4.7 der BR-Drs. 676/12 (s. Seite 162) "Zu Nummer 7" "... Die Betreiber von 9.1 Anlagen setzen i.d.R. den vereinfachten Nachweis des Anhangs IV C ein, d.h. sie sind von der Lösemittelbilanzierung befreit" ist aus den Erfahrungen des Ländervollzugs nicht

schlüssig: In NRW wendet ein Drittel der '9.1-Anlagenbetreiber' den Reduzierungsplan B an.

- Es bestehen für diese Tätigkeit/Anlagenart zudem bereits mehrere Erleichterungen:
- Betreiber, die wahlweise den vereinfachten Nachweis des Reduzierungsplans C anwenden (zwei Drittel dieser Betreiber), brauchen keine Lösemittelbilanz zu erstellen, vgl. Auslegungsfragen des LAI von 2004, Seite 50.
- Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 der 31. BImSchV gilt eine weitere Erleichterung:
"Abweichend von Satz 1 ist bei Anlagen des Anhangs I Nummer 9.1 die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen mindestens alle drei Jahre vorzunehmen."
- Ferner sind die Pflichten bereits durch die Regelungen des Anhangs III Nummer 9.1 der 31. BImSchV verringert:
 - a) Stand der Emissionsminderungstechnik für Altanlagen ist erst ab dem 31. Dezember 2012 einzuhalten,
 - b) der Reduzierungsplan ist erst ab dem 1. Januar 2013 erstmalig anzuwenden.

U 60. Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 der 31. BImSchV)

Artikel 7 Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 12 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter "§ 5 Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 4" durch die Wörter "§ 5 Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 5" zu ersetzen.*
- b) In Buchstabe b sind in § 12 Absatz 2 Nummer 3 die Wörter "Absatz 6 Satz 1, 3 oder Absatz 4" durch die Wörter "Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 5" zu ersetzen.**

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Die hier angegebenen zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten beziehen sich

* ist bei Annahme mit Ziffer 58 redaktionell anzupassen.

** entfällt bei Annahme mit Ziffer 58.

sowohl für genehmigungsbedürftige wie für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 6 Satz 1, 3 und Satz 5 der Verordnung, da in der Verordnung in § 5 Absatz 6 die neuen Sätze 3 und 4 eingefügt wurden. Der bisherige Satz 3 wird in der Verordnung zu Satz 5 (nicht zu Satz 4) und muss daher in § 12 Absatz 1 Nummer 2 und in Absatz 2 Nummer 3 entsprechend korrigiert werden.

U 61. Zu Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe c, Buchstabe g Doppelbuchstabe bb, Buchstabe n (Anhang III Nummer 1.1.4, 4.3.1 Spalte Bemerkungen, Nummer 14.1.3 der 31. BImSchV)*

In Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe c in Nummer 1.1.4, Buchstabe g Doppelbuchstabe bb in Nummer 4.3.1 Spalte Bemerkungen Fußnote ¹⁾ und Buchstabe n in Nummer 14.1.3 sind jeweils die Wörter "mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr" durch die Wörter "zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 Kilogramm organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 Tonnen pro Jahr" zu ersetzen.

Begründung:

Der Anlagenbegriff nach Nummer 6.7 des Anhangs I der Richtlinie über Industrieemissionen und damit die Verpflichtung zur Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken des BREF "Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel" umfasst sämtliche Tätigkeiten mit einer Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln. Die derzeitige Formulierung bezieht den Lösemittelverbrauch von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr jeweils nur auf die einzelne Tätigkeit des Abschnitts (nämlich jeweils die Tätigkeiten wie 1.1, wie 4.3 und wie 14.1). Die Formulierung würde infolgedessen gegen EU-Recht verstoßen, da für die Anforderungen des BREFs der Lösemittelverbrauch für Anlagen der Nummer 6.7 des Anhangs I nur für eine einzelne Tätigkeit herangezogen würde und nicht die Summe der Tätigkeiten in einer Anlage, wie es die IE-Richtlinie für Anlagen des Artikels 10 fordert.

* Sachzusammenhang mit Ziffer 64

Die Formulierung der Vorlage würde beispielsweise ausschließen, dass die Lösemittelverbrauchskapazitäten von einer Heatset-Rollenoffsetanlage und einer Flexodruckanlage addiert werden, wie es jedoch für die IED-konforme Umsetzung erforderlich ist.

Zum zweiten ist die Formulierung "mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln" zu beanstanden, weil sie nicht mit der Formulierung der Richtlinie über Industrieemissionen übereinstimmt, wo sich in Anhang I Nummer 6.7 die Mengenschwelle für den Anwendungsbereich auf die "Verbrauchskapazität von organischen Lösungsmitteln" bezieht. Mit dem Wortlaut der Vorlage würde der Anwendungsbereich von Anhang I Nummer 6.7 unzureichend umgesetzt.

Die Verbrauchskapazität einer Anlage und der Verbrauch an Lösemitteln (oder der Lösemittelverbrauch) sind nicht unbedingt identisch.

Der Begriff "Verbrauchskapazität von Lösungsmitteln" ist zwar in der Richtlinie über Industrieemissionen ebenso wenig wie der Begriff Kapazität explizit rechtlich definiert. Der Begriff Kapazität findet sich in verschiedenen Wortzusammensetzungen wie Produktionskapazität, Schmelzkapazität, Verarbeitungskapazität, Verbrauchskapazität, die jeweils typisch für die Tätigkeit sind. Für die "Kapazität" in diesem Zusammenhang finden sich jedoch ausführliche und klare Auslegungshilfen über den Begriff Kapazität in Hinblick auf Anhang I der IVU-Richtlinie, veröffentlicht von der Europäischen Kommission unter

"Guidance on Interpretation and Implementation of the IPPC Directive", Issue: Interpretation and determination of capacity under the IPPC Directive.

Auch für die Tätigkeit unter Nummer 6.7 wird darin klargestellt, dass sich die Kapazität eindeutig auf die installierte Anlagenleistung unter Berücksichtigung aller Prozessschritte bezieht und dass der resultierende Durchsatz zu berücksichtigen ist.

Der Verbrauch an Lösemitteln hingegen kann jährlich schwanken und von der Kapazität abweichen.

Da es hier darum geht, den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen zu beschreiben, sind auch die Begrifflichkeiten dieser zu verwenden, selbst wenn sie von denen der 31. BImSchV abweichen.

U 62. Zu Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe n (Anhang III Nummer 14.1.3 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe n sind in Anhang III Nummer 14.1.3 die Wörter "Prozent vom Hundert" durch die Wörter "Prozent der Masse" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Prozentangabe sich auf die Masse des eingesetzten Lösemittels bezieht.

U 63. Zu Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe v (Anhang III Nummer 19.1.3 Satz 1 der 31. BImSchV)

Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe v ist wie folgt zu fassen:

'v) In Nummer 19.1.3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Der Grenzwert für diffuse Emissionen beträgt 5 Prozent der Masse der eingesetzten Lösemittel, bei Altanlagen gilt dies ab dem 1. Januar 2013." '

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass von der Änderung in Nummer 19.1.3 nur Satz 1 betroffen sein soll. Bei der in der Vorlage gewählten Fassung des Änderungsbefehls würde Satz 2 entfallen; er soll jedoch weiterhin Bestand haben.

U 64. Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c (Anhang IV Abschnitt B Nummer 5 Eingangssatz der 31. BImSchV)*

In Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c ist im Anhang IV Abschnitt B Nummer 5 der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Für Anlagen der Nummern 8.1 und 9.2 des Anhangs I, die Teil oder Nebeneinrichtungen von Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität

* Sachzusammenhang mit Ziffer 61

von mehr als 150 Kilogramm organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 Tonnen pro Jahr sind, sind die folgenden Gesamtemissionsgrenzwerte einzuhalten:"

Begründung:

Der Anlagenbegriff nach Nummer 6.7 des Anhangs I der Richtlinie über Industrieemissionen und damit die Verpflichtung zur Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken des BREF "Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel" umfasst sämtliche Tätigkeiten mit einer Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln.

Die derzeitige Formulierung bezieht den Lösemittelverbrauch von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr jeweils nur auf die einzelne Tätigkeit des Abschnitts (nämlich jeweils die Tätigkeiten wie 1.1, wie 4.3 und wie 14.1). Die Formulierung würde infolgedessen gegen EU-Recht verstoßen, da für die Anforderungen des BREFs der Lösemittelverbrauch für Anlagen der Nummer 6.7 des Anhangs I nur für eine einzelne Tätigkeit herangezogen würde und nicht die Summe der Tätigkeiten in einer Anlage, wie es die IE-Richtlinie für Anlagen des Artikels 10 fordert.

Die Formulierung in der Vorlage würde beispielsweise ausschließen, dass die Lösemittelverbrauchskapazitäten von einer Metallbeschichtungsanlage und einer zugehörigen Oberflächenreinigungsanlage (Nummer 2) addiert werden, wie es jedoch für die IED-Konforme Umsetzung erforderlich ist.

Zum zweiten ist die Formulierung "Sofern der Lösemittelverbrauch" zu beanstanden, weil sie nicht mit der Formulierung der Richtlinie über Industrieemissionen übereinstimmt, wo sich in Anhang I Nummer 6.7 die Mengenschwelle für den Anwendungsbereich auf die "Verbrauchskapazität von organischen Lösungsmitteln" bezieht. Mit dem Wortlaut der Vorlage würde der Anwendungsbereich von Anhang I Nummer 6.7 unzureichend umgesetzt.

Die Verbrauchskapazität einer Anlage und der Verbrauch an Lösemitteln (oder der Lösemittelverbrauch) sind nicht unbedingt identisch.

Der Begriff "Verbrauchskapazität von Lösungsmitteln" ist zwar in der Richtlinie über Industrieemissionen ebenso wenig wie der Begriff Kapazität explizit rechtlich definiert. Der Begriff Kapazität findet sich in verschiedenen Wortzusammensetzungen wie Produktionskapazität, Schmelzkapazität, Verarbeitungskapazität, Verbrauchskapazität ..., die jeweils typisch für die Tätigkeit sind. Für die "Kapazität" in diesem Zusammenhang finden sich jedoch ausführliche und klare Auslegungshilfen über den Begriff Kapazität in Hinblick auf Anhang I der IVU-Richtlinie, veröffentlicht von der Europäischen Kommission unter

"Guidance on Interpretation and Implementation of the IPPC Directive", Issue: Interpretation and determination of capacity under the IPPC Directive.

Auch für die Tätigkeit unter Nummer 6.7 wird darin klargestellt, dass sich die Kapazität eindeutig auf die installierte Anlagenleistung unter Berücksichtigung aller Prozessschritte bezieht und dass der resultierende Durchsatz zu berücksichtigen ist.

Der Verbrauch an Lösemitteln hingegen kann jährlich schwanken und von der Kapazität abweichen.

Da es hier darum geht, den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen zu beschreiben, sind auch die Begrifflichkeiten dieser zu verwenden, selbst wenn sie von denen der 31. BImSchV abweichen.

B.

65. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.